Unbedingt erforderlich ist, daß der Parlamentär als solcher erkennbar ist. Deshalb hat er oder die ihn begleitende Person eine weiße Flagge (Fahne, Tuch) sichtbar mit sich zu führen.

Gewaltakte sind Angriffshandlungen gegen den Parlamentär bzw. seine Begleiter, die darauf gerichtet sind, die Unverletzlichkeit ihrer Person und die Sicherheit ihrer Rückkehr zu beeinträchtigen, z. B. durch Tötung erhebliche Gesundheitsschädigung, Gefangennahme.

- 9. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus.
- 10. Absatz 2 enthält eine Strafverschärfung für Kriegsverbrechen, die zum Zwecke oder im Zusammenhang mit einer Aggression begangen werden, d. h. Handlungen in der Vorbereitungsphase einer Aggression, z. B. Anordnung des Einsatzes

verbotener Kampfmittel, oder Handlungen, die bei ihrer Durchführung begangen oder angeordnet werden.

In Abs. 3 werden schwerste Strafen für 11. vorsätzliche Verursachung besonders schwerer Folgen angedroht. Grundsätzlich davon auszugehen, daß Kriegsverbrechen hinsichtlich ihrer obiektiven subjektiven Umstände allgemein eine hohe Gefährlichkeit auf weisen und schwere Auswirkungen haben. Eine Strafverschärfung tritt ein, wenn z. B. bei den Tätern besonders tiefgreifende Mißachtung von Gesetzen und Gebräuchen der Kriegführung vorliegt oder sie sich aus einer menschenverachtenden Einbrutalen und stellung heraus skrupellos über diese hinwegsetzen, um vorsätzlich Menschen töten, zu mißhandeln, zu foltern (Massaker, Terror) usw.

§94 Unternehmen

Unternehmen Im Sinne dieses Gesetzes Ist jede auf die Verwirklichung eines .Verbrechens gerichtete Tätigkeit.

1. § 94 charakterisiert alle Entwicklungsstadien und Beteiligungsformen eines einheitlichen, auf die Verwirklichung eines bestimmten Verbrechens gerichteten Handlungsprozesses als Unternehmen. Diese Bestimmung hat nur für die Bestrafung von Verbrechen nach dem 1. und für § 96 aus dem 2. Kapitel des Besonderen Teils Bedeutung.

Die Ausgestaltung der Tatbestände über gefährlichsten Verbrechen gegen Frieden (§§ 85, 86), die Menschlichkeit (§91) und gegen den Tatbestand des Hochals Unternehmensdelikt verrats trägt besonderen Schutz- und Sicherungsbedürfnissen der DDR, der Länder der sozialisti-Staatengemeinschaft. aber auch anderer friedliebender Staaten Rechnung.

2. Unternehmen umfaßt alle Handlungen

des Täters. die der Objektivierung und konkreten Realisierung Tatentseines schlusses dienen. Voraussetzung vom Täter die in den Unternehmenstatbeständen beschriebenen Handlungen sächlich (Tun oder Unterlassen) verwirklicht werden.

Unternehmen liegt bereits vor, sobald der Täter damit begonnen hat, den im jeweiligen Tatbestand gekennzeichneten Endzweck zu verwirklichen. Das sind solche vorsätzlichen Handlungen, mit denen der Täter Voraussetzungen oder Bedingungen für die erfolgreiche Durchführung des beabsichtigten oder angestrebten Verbrechens schafft.

Die bloße **Entschlußfassung** zur Begehung eines Unternehmensdelikts wird nicht vom Handlungsbegriff erfaßt und begründet auch nach dem Unternehmensbegriff keine